

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 32

Helmstedt, den 26.07.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 151. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse
2015 und 2016 der Stadt Schöningen | 402 |
| 152. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes Forstgenos-
senschaft Rotenkamp | 403 |

151. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse 2015 und 2016
der Stadt Schöningen**

I.

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresabschlüsse der Stadt Schöningen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 werden gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Die Jahresüberschüsse der Jahre 2015 und 2016 werden zur Tilgung des kameralen Soll-Fehlbetrags sowie der Fehlbeträge aus Vorjahren verwendet.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat der Stadt Schöningen dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft der Jahre 2015 und 2016 die Entlastung.

II.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 und 31.12.2016, die Rechenschaftsberichte für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Referats (R) Rechnungsprüfung liegen in der Zeit

vom XX.XX.2023 bis XX.XX.2023

nach Terminvereinbarung im Alten Rathaus Zimmer 22 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 05352/512-160, per E-Mail an stadt@schoeningen.de sowie schriftlich möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schöningen, den 26.07.2023

Stadt Schöningen

gez. Schneider

(L. S.)

(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 32 vom 26.07.2023

152. Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung der Satzung des Realverbandes Forstgenossenschaft Rotenkamp

§ 1

(1) Der Realverband Forstgenossenschaft Rotenkamp ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4. 11. 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395).

Sein Name ist Forstgenossenschaft Rotenkamp.
Er hat seinen Sitz in Rotenkamp.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) ist das Gebiet der Gemeinde Königslutter und Cremlingen.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

(1) Die Mitglieder sowie ihre Teilnahmerechte und Pflichten sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt.

(2) Wechselt ein Anteil die Inhaberin oder den Inhaber, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel durch Vertrag das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied die Übertragung seines Verbandsanteils nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 des Gesetzes).

§ 4

(1) Die Übertragbarkeit der Verbandsanteile wird wie folgt beschränkt:

Verbandsanteile dürfen nur an den Realverband, an seine Mitglieder oder an solche Personen selbständig übertragen werden, die im Ortsteil Rotenkamp Eigentümer von Wohnhausgrundstücken sind.

Dem Realverband steht beim Verkauf eines Anteils das Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Grundstück und der dazugehörige Verbandsanteil gemeinsam verkauft werden (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 5

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Sie oder er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten.

§ 8

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 9

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer und die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

3. eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die Ausübung eines Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes,
12. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
13. die Aufhebung und Umwandlung von Rezess Pflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
14. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
- 14a. die Stellungnahme zu einer Umgliederung,
15. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gem. § 43,
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband und außerdem über folgende Angelegenheiten:
18. Anträge auf Erweiterung des Gebietes eines Bewirtschaftungsverbandes,
19. die Änderung der Betreuungsform für den Genossenschaftswald,
20. allgemeine Weisungen an den Vorstand über Verwertung und Verteilung des anfallenden Holzes,
21. die Einstellung von forstlichem Fachpersonal,
22. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
23. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 12

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber, keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 13

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 14

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 10 Nrn. 1, 4, 11 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur Ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 15

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

§ 16

Ist den Verbandsmitgliedern Holz aus dem Genossenschaftswald zugeteilt worden und fährt ein Mitglied sein Holz innerhalb der vom Vorstand bestimmten Frist nicht ab, so kann der Vorstand das Holz für Rechnung des Mitgliedes meistbietend versteigern oder freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Kosten hinterlegen oder das Holz auf Kosten des Mitgliedes aus dem Schlag rücken lassen.

§ 17

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbands wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann sie oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 18

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisse sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

§ 19

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 Realverbandsgesetz. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung oder von Änderungen der Satzung mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch eingeschriebenen Brief zu übersenden oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 21

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Königslutter entsprechend.

§22

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.07.2023 beschlossen. Sie tritt vierzehn Tage, nachdem sie allen Mitgliedern übersandt oder ausgehändigt worden ist (§ 20 des Gesetzes), in Kraft.

Rotenkamp, den 10.07.2023

Forstgenossenschaft Rotenkamp

gez. H. Hagemann

gez. Holger Bese

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

Vorstehende Neufassung der Satzung des Realverbandes Forstgenossenschaft Rotenkamp wurde am 14.07.2023 von mir genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Motzko (L.S.)

(Motzko)

ABl.-Nr. 32 vom 26.07.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck